

3. Änderungssatzung
vom 27.08.2025
der Satzung über
die Entsorgung von Kleinkläranlagen und
geschlossenen Gruben
der Stadt Altenberg
(DezEntsS)

vom 20. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) ist, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 ff. und 17 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) und des § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) hat der Stadtrat der Stadt Altenberg, am 26.08.2025 folgende 3. Änderungssatzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Altenberg vom 20. Dezember 2011 beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

§ 9 „Gebührenhöhe“ Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

*„1. der Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Abwassergebühr je m³ Abwasser, wenn dieses Abwasser von der Stadt gemäß § 7 Abs. 2 entnommen, abgefahren und in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird
39,14 €,“*

§ 9 „Gebührenhöhe“ Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

*„2. der Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Abwassergebühr je m³ Abwasser, wenn dieses Abwasser von der Stadt gemäß § 7 Abs. 2 entnommen, abgefahren und in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird
23,76 €,“*

Artikel 2 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrensvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

Ausgefertigt:

Altenberg, den 27.08.2025


André Barth
1. stellv. Bürgermeister

